

Anschlussvereinbarung

cablex AG
Tägetlistrasse 15
3050 Bern

nachfolgend "cablex" genannt

erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den

Gesamtarbeitsvertrag 2006 Swisscom

und den

Sozialplan 2006 Swisscom

zwischen

Swisscom AG, 3050 Bern

nachfolgend „Swisscom“ genannt

und der vertragsschliessenden

Gewerkschaft Kommunikation, Looslistrasse 15, 3027 Bern

und dem

Personalverband transfair, Hopfenweg 21, Postfach, 3000 Bern 14

nachfolgend „Sozialpartner“ genannt

1 Anschluss an den GAV und Sozialplan 2006 Swisscom

cablex erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag Swisscom gültig ab 1. Januar 2006 sowie an den Sozialplan 2006 Swisscom mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 und gemäss nachfolgenden Regelungen. Swisscom und die Sozialpartner erklären ihr Einverständnis mit dem Anschluss.

Der GAV Swisscom samt Anhängen ist mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen auf das Verhältnis zwischen cablex und den Sozialpartnern sowie zwischen cablex und deren Mitarbeitenden anwendbar.

Der Sozialplan Swisscom gilt für die dem GAV Swisscom unterstellten Mitarbeitenden von cablex, mit Ausnahme der Mitarbeitenden mit einem EAV gemäss Anhang 8 GAV Swisscom.

Mit Beendigung des GAV Swisscom endet automatisch der Anschluss von cablex an den GAV Swisscom und Sozialplan 2006 Swisscom bzw. mit Beendigung des Sozialplan 2006 endet automatisch der Anschluss von cablex an den Sozialplan 2006.

2 Mitwirkung und Solidaritätsbeiträge (Ziff. 3.2 GAV sowie Anhang 3 und 4)

Die Mitwirkungsrechte nach Art. 3.2 GAV sowie nach den Anhängen 3 und 4 werden sinngemäss angewendet. cablex erhebt den Solidaritätsbeitrag und überweist diesen dem Solidaritätsfonds.

3 Abweichungen zum GAV Swisscom

In Abweichung vom GAV Swisscom gelten bei cablex folgende Bestimmungen:

3.1 Einsatzort (in der Regel beim Kunden) / Arbeitsort (gemäss Arbeitsvertrag) (Art. 2.5 GAV Swisscom)

Sind Arbeitsbeginn oder Arbeitsende an einem ausserhalb des vereinbarten Arbeitsorts (z.B. Standort cablex) liegenden Einsatzort (in der Regel die Baustelle), so beginnt und endet die Arbeitszeit am jeweiligen Einsatzort. Ist dieser vom Wohnort der/des Mitarbeitenden weiter entfernt als der vereinbarte Arbeitsort oder weiter entfernt als 30 Minuten (mit dem jeweils benützten Verkehrsmittel berechnet), so zählt die 30 Minuten übersteigende Wegzeit als Arbeitszeit.

3.2 Lohnverhandlungen (Art. 3.3 GAV Swisscom)

cablex führt von der Swisscom AG unabhängige Lohnverhandlungen mit den vertragsschliessenden Gewerkschaften durch. Die Modalitäten gemäss GAV Swisscom gelten sinngemäss.

3.3 Freiwillige telefonische Störungsbehebungs-Anrufverfügbarkeit (Anhang 1, Ziff. 4.4)

cablex kennt die Vereinbarung für eine „Freiwillige telefonische Störungsbehebungs-Anrufverfügbarkeit“. Die Details sind separat geregelt.

3.4 Arbeitszeitunterbrechung (Anhang 2, Ziff. 1.6)

cablex gewährt eine angemessene Kurzpause während der Arbeitszeit. Sie wird im Betrieb geregelt. Bei fixen Arbeitszeiten und im Schichtbetrieb sind Kurzpausen einzuplanen. Eine Belastung durch ausschliessliche Bildschirmarbeit ist bei der Festsetzung der Kurzpausen zu berücksichtigen.

3.5 Zusatzvariante zu Modell Jahresarbeitszeit - Altersteilzeit (Anhang 2, Ziff. 2.3)

Vollzeit-Mitarbeitende, welche das 50. Altersjahr vollendet haben und auf der Basis des Modells Jahresarbeitszeit arbeiten, können - im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten¹ - folgende Zusatzvariante in Anspruch nehmen:

Altersteilzeit - 32 Wochenstunden

Die Normalarbeitszeit von 40 Stunden/Woche wird um 20% auf 32 Stunden pro Woche reduziert; der Lohn wird gleichzeitig um 10% gekürzt. Sofern es das comPlan-Reglement zulässt bleibt der versicherte Lohn unverändert. cablex übernimmt die Arbeitnehmendenbeträge auf der Differenz zwischen dem bisherigen Lohn und dem gekürzten Lohn.

¹ cablex kann Anträge ablehnen, wenn jeweils mehr als 50% der Mitarbeitenden, welche die Bedingungen für das Altersteilzeitmodell erfüllen, pro Profitcenter neu ins Modell einsteigen möchten. Vor der Ablehnung von Anträgen wird die Mitsprache (Grad 2) der Gewerkschaften gewährleistet.

Einstieg, jährliche Erneuerung und Ausstieg aus dem Arbeitszeitmodell Altersteilzeit hat durch schriftliche Mitteilung der Mitarbeitenden bis 30. September für das Folgejahr zu erfolgen. Ein unterjähriger Ein-, resp. Ausstieg ist nicht möglich.

4 Weitere Bestimmung (Anhang 5 GAV Swisscom)

Für den Fall, dass cablex zukünftige Verhandlungsergebnisse zwischen Swisscom und den Gewerkschaften mit Bezug auf ein GAV-relevantes Thema (Anpassung oder Ergänzung eines Artikels oder neuer Artikel) nicht übernehmen kann, verpflichten sich die Anschlussvereinbarungs-Parteien, diese Fragen zu besprechen und sich nach Treu und Glauben um eine Lösung bei diesem Thema zu bemühen. Wenn keine Einigkeit erzielt bzw. keine neue Lösung gefunden werden kann, können die Parteien Schlichtung bzw. Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Anhang 5 GAV Swisscom verlangen.

5 Dauer der Vereinbarung

Diese Anschlussvereinbarung gilt vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011. Es werden rechtzeitig Gespräche aufgenommen, um über eine neue Lösung zu sprechen.

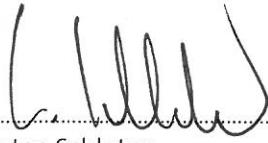
6 Ausfertigung

Diese Anschlussvereinbarung wird vierfach ausgefertigt.

Ort, Datum

Jan. 2011

Swisscom AG



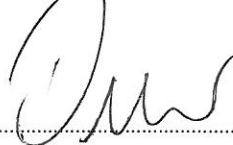
Carsten Schloter
CEO



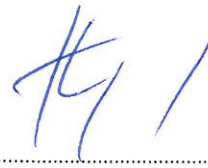
Ueli Dietiker
CPO a.i.

Ort, Datum

Cablex AG



Dieter Bernauer
VRP



Hans-Peter Legler
CEO

Ort, Datum

Gen., 16.12.2010

Gewerkschaft Kommunikation

i.v. 

Alain Carrupt
Zentralpräsident



Giorgio Pardini
Vizepräsident

Ort, Datum

Gen

Personalverband transfair



Chiara Simoneschi-Cortesi
Präsidentin



Robert Métrailler
Branchenleiter Communication